

Im Namen des Volkes: Life-Übertragungen von Gerichtsverhandlungen?

Gesetzentwurf mit vorsichtigen Öffnungen stößt auf heftigen Protest hoher Gerichte

Gastbeitrag von Professor Dr. Arthur Kreuzer

Erinnern Sie sich? 1995 endete einer der fragwürdigsten Strafprozesse: O. J. Simpson wurde in Los Angeles von der Anklage des Doppelmordes an der Ex-Frau und ihrem Liebhaber freigesprochen. Für 150 Millionen Fernsehzuschauer soll Gelegenheit bestanden haben, die Verhandlungen der Jury live an 134 Tagen mitzerleben. Wichtige Akteure des Verfahrens hatten sich für ihren Auftritt „coachen“ lassen. Mehrere wurden aufgrund dieses Justiz-Spektakels Medienstars; die Staatsanwältin verkaufte „ihre Story“ später als Bestsellerautorin.

Jedenfalls werden Sie sich erinnern an das Debakel um die Medienberichterstattung aus dem Münchener Oberlandesgericht: 2013 sollte der schier unendliche NSU-Prozess gegen Beate Zschäpe und vier mutmaßliche Unterstützer wegen terroristischer Aktivitäten und Morde beginnen. Angesichts weltweiter Beachtung konnten im eigens dafür umgebauten Gerichtssaal nicht genügend Plätze für die nationale und internationale Presse bereitgestellt werden. Es kam zu erheblicher Verzögerung der Eröffnung, zu fragwürdiger Verlosung der Plätze, zu verfassungsgerichtlicher Intervention für eine Kontingentierung und Mindestbeteiligung ausländischer Medien. Wichtige Zeitungen wie die FAZ oder ZEIT waren zunächst ausgeschlossen.

Solche Ereignisse belegen beispielhaft Probleme von Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen. Nun will ein Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren...“ von Ende August 2016 nach dem Debakel um den NSU-Prozess vorsichtig die geltende Rechtslage zugunsten erweiterter Medienzugänge ändern. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatte Vorschläge erarbeitet; der Deutsche Juristentag diskutierte das Thema im September; zahlreiche Experten bezogen kontrovers Stellung.

Wie ist die gegenwärtige Rechtslage? Nach demokratischem Verständnis von Gerichtsbarkeit darf es keinen geheimen Inquisitionsprozess mehr geben. Grundsätzlich muss Öffentlichkeit gewährleistet sein. Transparenz soll dem Eindruck von Geheimjustiz, richterlicher Willkür und Allmacht entgegenwirken. Dazu gehören Beteiligung von Laien als Richtern und eben Öffentlichkeit. Beides dient zugleich der Justizkontrolle. Öffentlichkeit kann andererseits immer auch nachteilig wirken auf die private, intime Sphäre, auf Aussageverhalten Betroffener, auf Beweisführung und Wahrheitsfindung. Der Gesetzgeber hat daher ein weites Ermessen, den sich teils widerstreitenden Interessen gerecht zu werden. Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten, faires Verfahren und Unschuldsvermutung sind zu respektieren, desgleichen Funktionstüchtigkeit des Gerichts, Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit und Medien – nicht aber Sensationsgier des Boulevard.

1964 ist ein Kompromiss in § 169 Gerichtsverfassungsgesetz so normiert worden: Alle Gerichtsverhandlungen und Verkündungen von Entscheidungen sind öffentlich; „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“ Ausnahmsweise – etwa zum Schutz Jugendlicher oder in Gefahrenlagen – darf die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Gerichtsöffentlichkeit geschieht zweifach: Durch „Saalöffentlichkeit“, also den Zugang für Gerichtsbesucher während der Verhandlung nach vorhandenem Platzangebot. Weiter durch „Medienöffentlichkeit“, also Berichterstattung von im Saal anwesenden Journalisten. Übertragung von Verhandlungen in benachbarte „Medienräume“ angesichts beengter Gerichtssäle wird bislang nicht als rechtens erachtet. Audiovisuelle Übertragungen sind mit Ausnahme der Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht beschränkt auf Augenblicke unmittelbar vor förmlicher Eröffnung oder nach Schluss einer Sitzung; es ist das berühmt-berüchtigte „Blitzlichtgewitter“, was sich über Angeklagten entladen kann, die ihr Gesicht mit Akten zu verhüllen suchen.

Drei kleine und doch hoch umstrittene Öffnungen zugunsten medialer Aufzeichnungen will der Gesetzentwurf künftig zulassen:

1. Eine weniger problematische Neuerung ermöglicht es, dass Gerichte aller Sparten und Instanzen Ton- und Filmaufnahmen der Verhandlungen und Verkündungen von Urteilen „zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken“ zulassen. Das gilt nur für wenige „Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“ wie etwa den NSU-Prozess. Aufzeichnungen der Nürnberger Kriegsverbrecher-, Frankfurter Auschwitz- und Stammheimer RAF-Prozesse belegen den Wert solcher Dokumentationsmöglichkeit: Unverzichtbare Zeitzeugnisse für Geschichte und Strafrecht Kultur. Aufzeichnungen dürfen nicht für Verfahrenszwecke genutzt werden. Sie sind entsprechenden staatlichen Archiven anzubieten, die über Annahme und Nutzung nach strengen gesetzlichen Bestimmungen entscheiden.

Dagegen vorgebrachte Bedenken lassen sich überwinden. So wird eine nachteilige Wirkung auf Vernehmungen für möglich gehalten wegen notwendiger Installation von Aufnahmegeräten. Doch sind gerade in spektakulären Verfahren ohnehin solche Gerätschaften vorhanden für notwendige Verständigung im Saal. Auch muss gesichert werden, dass Justizorgane nicht indirekt auf die Dokumentation als Beweismaterial zurückgreifen, etwa, wenn die Staatsanwaltschaft gegen einen Verfahrensbeteiligten anschließend wegen des Verdachts einer Falschaussage ermittelt. Deswegen darf solche Dokumentation nicht Aktenbestandteil werden.

2. Stärker auf die Sitzungsführung und Verhandlungsatmosphäre könnte sich eine zweite Neuerung auswirken: Jene gleichfalls unanfechtbare gerichtliche Ermessensentscheidung, „die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten,“ zuzulassen. Damit sollen unwürdige, bestimmte Medien diskriminierende, ja die Gerichtsbarkeit diskreditierende

Rängeleien um Presseplätze wie bei dem NSU-Verfahren vermieden werden. Das gilt wiederum für alle Gerichtszweige.

Trotz mehrheitlicher Ablehnung von „Medienarbeitsräumen“ durch den Juristentag scheinen auch hier Bedenken überwindbar und praktische Schwierigkeiten nach Sammlung von Erfahrung lösbar. Erneut dürfte es sich um verhältnismäßig wenige Verfahren handeln. In ihnen werden ohnehin größte Gerichtssäle mit entsprechender audiovisueller Ausstattung gewählt werden. Einzelheiten sitzungspolizeilicher Kontrolle des Nebenraums durch den Gerichtsvorsitzenden sind noch zu klären. Darf er die Beobachtung des Medienraums einem Wachtmeister überlassen, der ihn bei Auffälligkeiten – etwa verbotener Tonband- oder Bildaufzeichnung durch Journalisten mit Smart Phone – unterrichtet? Oder soll er selbst audiovisuell den Nebenraum kontrollieren? Das muss erprobt werden. Optische Kontrolle von Haupt- und Nebensaal könnte ihn zu sehr ablenken und erforderte erweiterte technische Installationen. Zusätzliche Bildübertragung in den Medienraum ist im Entwurf nicht vorgesehen. Sie erscheint indes unabdingbar, da sonst Journalisten Gehörtes nicht immer jeweiligen Personen und Akteuren im Verhandlungssaal zuordnen könnten.

3. Strikt abgelehnt von betroffenen Gerichtspräsidien wird die dritte Neuerung: In besonderen Fällen können Oberste Bundesgerichte – jedoch nur sie – gestatten, die Verkündung einzelner Entscheidungen im Rundfunk und Fernsehen zu übertragen. Vom Verfassungsgericht sind wir das gewohnt. Es scheint dort problemlos zu funktionieren. Teilabschnitte können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Betroffener ausgenommen werden. Wichtige Erkenntnisse lassen sich durch solche Übertragungen besser der Allgemeinheit vermitteln. Rechtserziehung wird gefördert, demokratische Legitimation der Gerichte gestärkt.

Dagegen vehement geäußerte Einwände hoher Richterinnen und Richter erscheinen eher vorgeschoben. Etwa das beliebte Argument, wer den kleinen Finger reiche... Man befürchtet, diese Neuerung öffne Schleusen, um alsbald auch Hauptverhandlungen von Tatgerichten audiovisueller Übertragung als „reality TV“ zu überantworten. Das aber sollte und wird man unterbinden, da Justiz und Politik hierzulande keinen „Medienzirkus“ á la O. J. Simpson-Prozess wünschen. Sie wissen um die mitunter geradezu verheerende Wirkung solcher Life-Übertragungen auf Betroffene und Wahrheitsfindung; Vorverurteilungen und Ausstoßungsprozesse würden stimuliert, Aussageverhalten beeinträchtigt; Verfahrensbeteiligte könnten Eigenwerbung betreiben, sich als Justizschauspieler geben. Freilich muss es nicht immer so schlimm kommen. Öffentlich übertragene Verfahren gegen Anders Breivik in Norwegen oder die Verhandlungen der Wahrheitskommissionen in Südafrika konnten sogar zu Befriedung beitragen. Manche Verhandlungen vor internationalen Gerichten werden audiovisuell übertragen. Gelegentlich gibt es daher prominente Fürsprecher ausgeweiteter Gerichtsöffentlichkeit auch bei uns wie den Journalisten Heribert Prantl. Doch ist die Entwicklung längst nicht so weit gediehen, dass sich unser Gesetzgeber ernsthaft zu solchen Ausweitungen entschließen würde.

Bei Urteilsverkündungen höchster Gerichte sind dagegen die aufgezeigten negativen Wirkungen nicht zu befürchten: Beweisaufnahmen sind abgeschlossen; es geht regelmäßig um allgemeine Rechtsfragen; prekäre Bereiche können ausgenommen werden. Manche weitere Bedenken nehmen sich nachgerade kleinkariert aus wie die Befürchtung der Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg: Man könne der Lächerlichkeit preisgegeben werden, wenn etwa richterliche „Versprecher“ in der „Heute Show“ landeten. Hohe Richter sollten darüber erhaben sein.

In ganz andere Richtung weisen Bedenken wegen der Unüberprüfbarkeit einer Ermessensentscheidung. Bundesrichter könnten das Ermessen unterlaufen und generalisierend mediale Übertragungen ihrer Entscheidungen ablehnen. Auch könnten sie vom mündlichen Verfahren in das schriftliche Beschlussverfahren ausweichen. Das bliebe abzuwarten, notfalls bei späterer Gesetzeskorrektur durch ein ausnahmsweises Beschwerderecht für Presseorgane zu korrigieren.

Weitere brisante Fragen des Verhältnisses von Justiz und Medien-Öffentlichkeit bleiben in dem Gesetzentwurf noch außen vor. Dazu gehört namentlich der Persönlichkeitsschutz möglicher Beschuldigter im Straf-Ermittlungsverfahren. Wer medial miterlebt hat, wie Prominente – Paradebeispiele: Wettermoderator Kachelmann, Abgeordneter Edathy – im Laufe der Ermittlungen öffentlich genannt und vorverurteilt werden, kann diese Problematik ermessen. Kein Gesetz regelt die Berichterstattung von Polizei- oder Justiz-Pressesprechern gegenüber Medien. Wann dürfen Namen Verdächtigter oder Beschuldigter genannt, wann und wie weit Einzelheiten der ihnen zur Last gelegten Delikte weitergegeben werden? Wie kann man Absprachen zwischen Pressesprechern der Staatsanwaltschaft und Journalisten unterbinden nach dem Muster des „Deals“: „Wartet Ihr von der Zeitung mit dem Bericht über die Ermittlungen, dann geben wir Euch nach Festnahme des Verdächtigen exklusiv neue Informationen zum Tatvorwurf.“ Wie lässt sich vermeiden, dass Medien und Justiz-Pressstellen auf eine „Inszenierung“ des Verfahrens einschließlich Beweisführung hinwirken?

Justiz und Medien: Das ist und bleibt eine Herausforderung für Rechtsstaatlichkeit, Demokratieverständnis, Politik und Gesetzgebung angesichts sich stetig wandelnder Informationstechnologie und gesellschaftlicher Wertungen.